

Wien, 20. Juni 1959

H. Raab
Reg. Völk.

Lieber Freund,

die Beilage I zu diesem Brief enthält den Entwurf, den wir am Montag Raab übergeben könnten. Die Kompetenzen des Bundesministeriums für Äusseres würden darin nicht enthalten sein; sie dienen nur der Information und als Diskussionsgrundlage.

Die übrigen Beilagen sind Arbeiten zu einzelnen Punkten des Memorandums. Ich habe gegen manche verfassungsmässige und politische Bedenken. Sie können aber im Kreise des Verhandlungskomitees als Diskussionsgrundlage verwendet werden.

Ich schlage als nächste Zusammenkunft unseres Verhandlungskomitees

Montag, den 23. Juni, 11 Uhr

in meinen Amtsräumen vor. Es muss ja damit gerechnet werden, dass die endgültige Fassung für die Übergabe noch einmal geschrieben werden wird, u.zw. so, dass ich sie noch vor 16 Uhr Raab überreichen kann.

Mit besten Grüssen



Ergeht an die
soz. Mitglieder des Ver-
handlungskomitees.

Beil. I

Gleichberechtigung in Haushaltsführung und Personalwesen
durch folgende Massnahmen:

Artikel I

Festsetzung des Budgetrahmens für das nächste Budgetjahr durch die Bundesregierung vor Beginn der Verhandlungen mit den Ressorts. Bundesministerium für Finanzen ist bei den Verhandlungen an diesen Rahmen gebunden. Das Ergebnis der Ressortbesprechungen ist der Bundesregierung spätestens vier Wochen vor Ablauf der im Artikel 51 B-VG. festgesetzten Frist vorzulegen.

Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 26.2.1937 und Wiederherstellung der Autonomie der einzelnen Ressorts im Rahmen des vom Nationalrat bewilligten Budgets.

Erhöhung der im Budget vorgesehenen Ansätze nur durch die Bundesregierung, die die Genehmigungspflicht durch den Nationalrat gemäss Artikel 51 Abs. 2 B-VG. zu beachten hat.

Im Artikel 6 Ziffer XI 2. Satz und Ziffer XII des Verwaltungsentlastungsgesetzes treten an Stelle der Worte "Zustimmung des Bundesministers für Finanzen" die Worte "Zustimmung der Bundesregierung".

Die Kompetenz der Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäss § 8 und § 14 des Abgaben-Einhebungsgesetzes 1951 geht vom Finanzminister auf die Bundesregierung über.

Für die verstaatlichten Banken, die als deutsches Eigentum heimgeführten Vermögensschaften, die Austria Tabak A.G., wird an Stelle der in den bisherigen Koalitionsvereinbarungen vorgesehenen Regelung eine Holding-Gesellschaft, ähnlich der IBV, gegründet. Für die Konzernbetriebe der verstaatlichten Banken bleibt ~~es~~ die derzeitige Regelung, jedoch sind Kapitalveränderungen, die eine Verletzung des Staatsvertrages, insbesondere des Art. 4 bedeuten, an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Holdinggesellschaft gebunden.

Für die Holdinggesellschaften gelten die Bestimmungen des Ges.m.b.H.-Gesetzes. Die Vorstände werden aus je vier Mitgliedern gebildet, die Generalversammlung von der Bundesregierung, der Aufsichtsrat von je sechs Mitgliedern der Bundesregierung. Jede Regierungspartei stellt je einen Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter im Aufsichtsrat.

Für den Bereich der IBV wird der aufgehobene § 4 des 1.Verstaatlichungsgesetzes wieder eingeführt.

Die Angelegenheiten des Vertragsversicherungswesens werden vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres geführt.

Die im Kreditwesengesetz dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Ermächtigungen gehen bis zur Beschlussfassung eines österreichischen Gesetzes auf die Bundesregierung über.

Das Postsparkassenamt erhält die Rechtsstellung eines selbständigen Vermögens mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird dem für das Postwesen zuständigen Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterstellt.

Die Personal- und Pensionsangelegenheiten, sowie die Angelegenheiten der ausserordentlichen Versorgungsgenüsse sind, soweit ihre Vollziehung nicht dem Bundespräsidenten oder den Bundesministern bisher zustand, bis zur Durchführung der allgemeinen Stellenausschreibung und der Vergebung nach objektiven Merkmalen, von der Bundesregierung gemeinsam zu vollziehen.

Die dem Bundesminister für Landesverteidigung gemäss Artikel 80 Abs. 2 B-VG. zu gewährende Ermächtigung der Bundesregierung ist inhaltlich festzulegen, sodass/^{sie}in der ersten Sitzung der kommenden Bundesregierung beschlossen werden und unverzüglich in Kraft treten kann.

Artikel II

Die Rechte und Pflichten der den Bundesministern zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegebenen Staatssekretäre sind durch ein eigenes Gesetz zu bestimmen.

Artikel III

Die Geschäftsverteilung in der Bundesregierung ist gegenwärtig:

4 von Ministern der SPÖ verwaltete Ministerien:

1. BM f. Inneres
 2. BM f. Justiz
 3. BM f. Verkehr u. Elektrizitätswirtschaft
 4. BM f. soziale Verwaltung
- und
der Vizekanzler,
der gemäss der Verfassung eine Funktion ausübt, aber kein Ressort führt.

6 von Ministern der ÖVP verwaltete Ministerien:

1. Bundeskanzleramt (mit grossem Ressortbereich)
 2. BM f. Finanzen
 3. BM f. Land- und Forstwirtschaft
 4. BM f. Handel- u. Wiederaufbau
 5. BM f. Unterricht, und
 6. BM f. Landesverteidigung,
- und
die Sektion 4 des Bundeskanzleramtes "Auswärtiges Amt",
die gemäss Artikel 77 Abs. 3 B-VG. einem eigenen Bundesminister übertragen ist.

Die SPÖ verlangt daher zur Herstellung des dem Wahlergebnis vom 10. Mai entsprechenden Gleichgewichts die Übergabe eines von den ersten sechs der von der ÖVP derzeit geführten Ministerien; dann bleibt immer noch durch den Geschäftsbereich

der Sektion 4 des Bundeskanzleramtes gegenüber der ressortlosen Funktion des Vizekanzlers ein tatsächliches Übergewicht der ÖVP bestehen, das im Wege von Zuständigkeitsveränderungen (etwa Übertragung der Wohnbauförderung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung) ausgeglichen werden könnte. Die ^{Zahl} ~~Stelle~~ der Staatssekretäre soll für beide Parteien gleich sein.

Das Bundesministerium für Äusseres soll aus nachstehenden Abteilungen bestehen:

Protokoll

Politische Angelegenheiten

Völkerrechtsangelegenheiten

Presseabteilung

Personal und Budget

Chiffre- und Übersetzungsdienst

Rechts- und Passangelegenheiten

Federführend im Verkehr mit dem Ausland in wirtschaftlichen und finanzpolitischen Angelegenheiten

Übernahme der diesbezüglichen Kompetenzen aus der Sektion V des Bundeskanzleramtes (Abt. 10 b, 11a, die österreichische Delegation bei der OEEC in Paris und wirtschaftliche Verbindungsstelle in Washington)

Daraus ergibt sich weiters:

Entsprechende Abänderungen in den Kompetenzbereichen der Abteilungen 31 a und 31 b der Sektion V des Handelsministeriums.

Generell soll gelten:

In handelspolitischen Fragen muss das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Äusseres und allen übrigen mit wirtschaftlichen Fragen befassten Ressorts und den Kammern gepflogen werden.

Postsparkassenamt

Allfälliges Ausscheiden aus dem Kompetenzbereich des Finanzministeriums.

Das Postsparkassenamt war von seiner Gründung im Jahre 1882 bis zum Jahre 1926 mit der Postverwaltung im gleichen Ressort vereinigt. Von 1926 bis 1938 war es dem Finanzministerium unterstellt, von 1938 bis 1945 war es der Postverwaltung angegliedert.

Im Jahre 1945 wurde das Postsparkassenamt durch § 33 des Behördenüberleitungsgesetzes (Staatsgesetzblatt Nr. 94/1945) wieder dem Finanzministerium unterstellt. Es erhielt hierbei jedoch nicht wieder wie vor 1938 die Rechtsstellung eines selbständigen Vermögens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Auch wurde ihm die Befugnis zur Durchführung von Bankgeschäften, die es bis zum Jahre 1931 besessen hatte, nicht wieder erteilt.

Das Postsparkassenamt ist daher derzeit zum weitaus überwiegenden Teil in seiner Geschäftsgebarung mit dem Spar- und Überweisungsverkehr befaßt, der sich fast ausschließlich bei den Postämtern abwickelt.

Es würde daher im Sinne einer rationellen Behördenorganisation liegen, daß das Postsparkassenamt der Postverwaltung angegliedert wird und somit beide Institutionen dem gleichen Ressort unterstellt werden.

Zur Durchführung einer solchen Regelung wäre eine Abänderung des Behördenüberleitungsgesetzes in dem Sinne erforderlich, daß § 52 einen neuen Absatz (3) erhält, welcher lautet:

" Das Postsparkassenamt in Wien bleibt bestehen. Es untersteht dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. "

Zugleich wäre § 33 des Behördenüberleitungsgesetzes aufzuheben.

Bundesgesetz vom mit dem das "Abgabeneinhebungsgesetz 1951" BGBl. Nr. 87/1951 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I

1.) Dem § 8 wird ein neuer Absatz 3 angefügt, welcher lautet:

- (3) Über Zahlungserleichterungen, die sich auf einen Gesamtbetrag von mehr als S 500.000,-- und auf einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten beziehen, hat das Bundesministerium für Finanzen vierteljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

2.) Dem § 14 werden die Absätze 6,7 und 8 angefügt, welche lauten:

- (6) Über vollzogene Abschreibungen gemäß Abs. 1 und über Aussetzung der Einbringung gemäß Abs. 3 hat das Bundesministerium für Finanzen vierteljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten. Im Bericht ist die Gesamtsumme der abgeschriebenen Beträge anzugeben; außerdem ist die Anzahl der Fälle, in denen sich die Abschreibung auf Rückstände von mehr als S 200.000,-- bezogen hat, anzuführen.
- (7) Die Nachsicht fälliger Abgabeschuldigkeiten gemäß Abs. 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, wenn der nachzusehende Betrag mehr als S 200.000,-- beträgt oder wenn durch die zu gewährende Nachsicht unter Berücksichtigung der dem gleichen Steuerpflichtigen in den letzten 3 Jahren bereits nachgesehenen Beträge die Grenze von S 200.000,-- überschritten werden würde.
- (8) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich über die Gesamtsumme der gemäß Abs. 2 nachgesehenen Beträge zu berichten.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut

Bundesgesetz vom wozit das Behördenüberleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 Staatsgesetzblatt Nr. 94 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. Juli 1945 Staatsgesetzblatt Nr. 94 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behördenüberleitungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

" Die dem Bundesministerium für Finanzen durch § 34 übertragenen Aufgaben gehen auf das Bundesministerium für Inneres über."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes
womit das Behördenüberleitungsgesetz abgeändert wird.

Durch Artikel III der Kundmachung des Reichskommissars
für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen
Reich, wodurch die Verordnung zur Einführung von Vor-
schriften über die Aufsichtigung der privaten Versi-
cherungsunternehmungen im Lande Österreich am 28. Februar
1939 bekanntgemacht wird, wurde als Aufsichtsbehörde für
die in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Ver-
sicherungsunternehmungen das Reichsaufsichtsamt für Pri-
vatversicherungen geschaffen.

Dieses Reichsaufsichtsamt wurde durch § 34 des Behörden-
überleitungsgesetzes aufgelöst und seine Geschäfte dem
Bundesministerium für Finanzen übertragen. Es ist daher
notwendig, um die Privatversicherungsunternehmungen der
Aufsicht des Bundesministeriums für Inneres zu un-
terstellen, die Bestimmungen des § 34 Behördenüberleitungsgesetz
entsprechend abzuändern.

Berechtigung des Finanzministers zur unbeschränkten Verfügung über bewegliches Bundesvermögen.

Im Bundesfinanzgesetz ist die Berechtigung des Finanzministers zur Verfügung über U n b e w e g l i c h e s Bundeseigentum beschränkt - Artikel VI Abs.(1) Ziffer 1- nicht aber die Berechtigung zur Verfügung über b e w e g l i c h e s Bundesvermögen von Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes, ^{Art.VI, Abs.(4),} abgesehen von ^{Einräumung} dem Finanzminister könnte daher z.B. Beteiligungen an Unternehmungen zwar nicht einräumen, wohl aber unbeschränkt veräußern. Andererseits würde eine zu enge ziffernmäßige Bindung des Finanzministers zu Verwaltungserschwerungen führen, denn sie könnte zur Folge haben, daß z.B. die Veräußerung gebrauchter Dienstwagen, oder anderer in der Hoheitsverwaltung verwendeten Gegenstände, die abgestoßen werden sollen, durch ein kompliziertes Genehmigungsverfahren erschwert wird.

Als Mittellösung könnte in Betracht kommen, daß bis zur gleichen Höhe wie bei unbeweglichem Bundesvermögen (15 Millionen Schilling jährlich) zur Verfügung über bewegliches Bundesvermögen nach wie vor der Finanzminister ermächtigt ist, soweit die Verfügungen darüber hinausgehen - und im Einzelfalle einen Wert von S 200.000,- erreichen - wäre die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich.

Zur Durchführung dieses Gedankenganges wäre eine Abänderung des Artikel VI Abs.4 des Bundesfinanzgesetzes erforderlich, sodaß ~~die~~ dieser Absatz zu lauten hätte:

" Das Bundesministerium für Finanzen ist weiters ermächtigt, über bewegliches Bundesvermögen zu verfügen " hierunter fällt nicht die Einräumung von Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes. Verfügungen über Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens bedürfen - soferne es sich nicht um Veräußerungen handelt,- die im Bundesvoranschlag vorgesehen sind, oder im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der Monopole und Betriebe erfolgen - falls der Verkehrswert insgesamt 15 Millionen Schilling übersteigt, der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, es sei denn, daß der Verkehrswert im Einzelfall weniger als 200.000,- Schilling beträgt. §

Bundesgesetz vom mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörde (Verwaltungsentlastungsgesetz VEG) abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I

Das Verwaltungsentlastungsgesetz BGBl. Nr. 277/1926 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- 1.) Im Art. 6 werden nach Ziffer VII die Ziffern VII a und VII b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

VII a Der Bundesminister für Finanzen hat der Bundesregierung, bevor mit den einzelnen Bundesministerien Verhandlungen über die Höhe der Ausgaben geführt werden, die Schätzung der Einnahmen des kommenden Jahres vorzulegen.

Die Einnahmenschätzung kann den Verhandlungen mit den Bundesministerien erst nach erfolgter Genehmigung der Bundesregierung zugrunde gelegt werden.

Zugleich mit dieser Genehmigung setzt die Bundesregierung den Ausgabenhöchstbetrag für die Verhandlungen fest.

VII b Der vollständige Bundesvoranschlagsentwurf ist der Bundesregierung 4 Wochen vor Ablauf der in Art. 51 BVG festgesetzten Frist vorzulegen.

- 2.) In Art. 6 Ziffer X sind die Worte " mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen " durch die Worte " mit Zustimmung der Bundesregierung " zu ersetzen.
- 3.) In Art. 6 Ziffer II zweiter Satz und in Ziffer XII sind die Worte "Zustimmung des Bundesministers für Finanzen" durch die Worte "Zustimmung der Bundesregierung" zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläutere die Bemerkungen zu dem Entwurf einer Verwaltungs-entlastungsgesetznovelle 1959.

Zu Artikel I Punkt 1

Durch diese Bestimmung soll der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig d.i. bereits im Juli eines jeden Jahres u.zw. vor dem Eingehen in die detaillierten Verhandlungen mit den einzelnen Ressorts, die vom Finanzministerium durchgeführte Schätzung der künftigen Einnahmen zu überprüfen und allenfalls richtigzustellen. Gleichzeitig soll die Bundesregierung als Kollegialorgan ermächtigt werden, für die im kommenden Jahr zu tätigenden Ausgaben als Verhandlungsbasis einen Höchstbetrag festzusetzen.

Der Finanzminister hat dann, u.zw. in dem von der Bundesregierung genehmigten Rahmen im Zusammenwirken mit den einzelnen Ressorts den Bundesvoranschlagsentwurf zu erstellen. Dieser ist der Bundesregierung, um ihr die Möglichkeit zu geben, allenfalls Abänderungen vorzunehmen, schon 4 Wochen vor Ablauf der im Art. 51 BVG festgesetzten Frist vorzulegen.

Zu Artikel I Punkt 2

Durch diese Änderung würde künftig verhindert werden, daß durch den sogenannten finanzgesetzlichen Verrechnungsansatz (d.h. durch eine Erinnerungspost von ca. S 1.000,—) die Möglichkeit geschaffen wird, daß vom Finanzministerium im eigenen Wirkungskreis aus Reserven die Dotierung von Ausgaben erfolgt, die im Bundesfinanzgesetz in der tatsächlichen Höhe nicht ersichtlich waren.

Soweit es sich aber darum handelt, daß die im Finanzgesetz vorgesehenen Ausgaben g e n e r e l l gekürzt werden, (weil z.B. eine generelle Einnahmensenkung eintritt) und dann diese generelle Kürzung für einzelne Ressorts wieder aufgehoben wird, wäre einer solchen Vorgangsweise durch eine entsprechende Neuformulierung des Bundesfinanzgesetzes vorzubeugen. In das Bundesfinanzgesetz wäre somit eine Bestimmung aufzunehmen, die vorsieht, daß generelle Kürzungen der Ausgaben aus den vorge-

nannten Gründen nicht vom Finanzminister, sondern von der Bundesregierung verfügt bzw. aufgehoben werden können.

In diesem Zusammenhang wird auch noch/folgendes hingewiesen: Das Finanzministerium beansprucht mit Hinweis auf das Bundesfinanzgesetz und den Ministerratsbeschluß vom 26. Februar 1937 das Recht, bereits durch das Bundesfinanzgesetz zugewiesene Kredite im Falle ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme auf ihre sachliche Notwendigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls deren Realisierung zu untersagen. Hiedurch wird aber die Kompetenz der einzelnen Ressorts und auch die Ministerverantwortlichkeit eingeeengt. Es wäre daher anlässlich der Neuverabschiedung des Bundesfinanzgesetzes auch eine entsprechende Abänderung der Bestimmungen über den Kompetenzbereich des Finanzministers in Bezug auf die Vollziehung dieses Gesetzes sowie in Abänderung des vorher erwähnten Ministerratsbeschlusses eine Neufestsetzung des "finanziellen Wirkungsbereiches für die Vollziehung der Gebarungen seitens der obersten Volksergane und der Bundesministerien" vorzunehmen.

Für die Festlegung entsprechender Formulierungen wäre noch eine detaillierte Prüfung der einschlägigen Vorschriften erforderlich, da das angestrebte Ziel auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann.

Eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten wäre eine Ergänzung des Artikels III Abs.1 des Bundesfinanzgesetzes u.zw. in der Weise, daß folgender letzter Satz angefügt wird: "Die Beurteilung der vorgenannten Umstände obliegt den zuständigen Bundesministerien."

Als Konsequenz dieser Formulierung müßte auch in Artikel III Abs.3 im ersten Satz der zwischen Gedankenstrichen stehende Satz: " - Unbeschadet der Befugnisse des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen -" dahin abgeändert werden, daß die Worte " und des Bundesministeriums für Finanzen" zu entfallen hätten.

Schließlich müßte auch die Vollzugsklausel des Bundesfinanzgesetzes dahin geändert werden, daß sie zu lauten hätte:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am
wirksam wird, sind hinsichtlich Artikel III die zuständigen
Bundesministerien, im übrigen das Bundesministerium für
Finanzen betraut".

Zu Artikel I, Punkt 3

Diese Bestimmung, soweit sie sich auch auf die Ziffer XI
bezieht, bedeutet ebenfalls eine Beschränkung der Kompetenzen
des Bundesministers für Finanzen.